

Ausführungsbestimmungen für die Anweisung als Ständiger Diakon mit Teilauftrag über das 70. Lebensjahr hinaus

Präambel

Die „Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den Bayerischen (Erz-) Diözesen“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Diözese Augsburg 2008, Nr. 12 vom 15.10.2008) regelt in § 19 den Ruhestand und die Entpflichtung eines Ständigen Diakons mit dem 70. Lebensjahr.

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die begrenzte Anweisung eines Ständigen Diakons über das 70. Lebensjahr hinaus.

I. Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Anweisung als Ständiger Diakon für Tätigkeiten über das 70. Lebensjahr hinaus trifft der Generalvikar.

Die Durchführung des unter III. beschriebenen Verfahrens obliegt der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen.

II. Voraussetzungen

Die in der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den Bayerischen (Erz-)Diözesen unter Teil I Ziffer 3 beschriebenen Kriterien für den Dienst als Ständiger Diakon bilden in Verbindung mit den Regelungen des Teil II die Grundvoraussetzungen für die Anweisung als Ständiger Diakon über das 70. Lebensjahr hinaus.

Der Ständige Diakon bestätigt durch die „Erklärung zu den Ausführungsbestimmungen für die Anweisung als Ständiger Diakon mit Teilauftrag über das 70. Lebensjahr hinaus“ insbesondere seine körperliche, geistige und seelische Gesundheit und Belastbarkeit.

Einen Anspruch auf Anweisung über das 70. Lebensjahr hinaus besteht nicht.

III. Verfahren

Die „Erklärung zu den Ausführungsbestimmungen für die Anweisung als Ständiger Diakon mit Teilauftrag über das 70. Lebensjahr hinaus“ ist bei der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen zwei Monate vor Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. bis spätestens 30.06. des Jahres vor der Anweisung zum neuen Arbeitsjahr, beginnend ab 01. September eines Jahres, zu stellen. Die Erklärung ist sowohl vom Ständigen Diakon, vom Vorgesetzten als auch vom Diözesanreferenten für die Berufsgruppe der Ständigen Diakone zu unterschreiben. Zuvor stattet der Diözesanreferent dem Ständigen Diakon einen Besuch in der anzuweisenden Einsatzstelle (i. d. R. Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft) ab.

Die Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen weist den Ständigen Diakon nach Prüfung und Genehmigung einer Tätigkeit über das 70. Lebensjahr hinaus der entsprechenden Einsatzstelle zu.

Zwei Monate vor Ablauf der befristeten Anweisung ist eine erneute Erklärung nach II. bei der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen einzureichen.

IV. Laufzeit

a) Beginn

Die Anweisung erfolgt im unmittelbaren Anschluss an die Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. zum 01. September eines Jahres.

b) Dauer der Anweisung

Die Anweisung ist in der Regel auf ein Arbeitsjahr (01.09. - 31.08.) befristet.

c) (Vorzeitige) Beendigung

Die Anweisung kann vom Ständigen Diakon oder von der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden.

d) Gesamtlaufzeit

Eine Anweisung kann längstens bis zum 31.08. des Arbeitsjahres, in welchem der Ständige Diakon das 75. Lebensjahr vollendet, erfolgen.

V. Einsatzgebiet und Tätigkeiten

Die Anweisung als Ständiger Diakon mit Teilauftrag über das 70. Lebensjahr hinaus erfolgt grundsätzlich in den drei Grunddiensten, also in der Diakonie der christlichen Bruderliebe, des Wortes und der Liturgie gem. Teil I Ziffer 2 der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den Bayerischen (Erz-)Diözesen. Die vorgesehenen Aufgaben sind in der abzugebenden Erklärung nach II. näher zu beschreiben.

VI. Umfang

Der Stundenumfang der Anweisung umfasst entweder drei oder sechs Stunden pro Woche.

VII. Vergütung

Die Tätigkeit des Ständigen Diakons wird durch eine monatliche Pauschale in Höhe von 125,- € bei einem Beschäftigungsumfang von drei Stunden oder 250,- € bei einem Beschäftigungsumfang von sechs Stunden abgegolten.

Entstandene Auslagen (z.B. Reisekosten) werden gemäß den diözesanen Regelungen auf Antrag erstattet.

VIII. Verweis auf Regelungen aus der Dienstordnung

Die Vorschriften der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den Bayerischen (Erz-)Diözesen bleiben von den Regelungen der Ausführungsbestimmungen für die Anweisung als Ständiger Diakon für Tätigkeiten über das 70. Lebensjahr hinaus unberührt.

IX. Stolgebühren

Die diözesanen Ausführungsbestimmungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung (veröffentlicht im Amtsblatt der Diözese Augsburg 2012, Nr. 4 vom 16.03.2012) bleiben hiervon unberührt.

X. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

**Heinrich
Generalvikar**

**Hänsler
Domvikar**